

Apotheken in vielen Fällen zu bemerken die Gelegenheit haben. Man könnte diese hier zu erlangenden Beträge dazu verwenden, um diese alten Rechte abzulösen, aber man könnte auch, wie in der Begründung das ja schon angedeutet ist, diese zu erlangenden Beträge vielleicht auch verwenden zu einem Grundstock zur Errichtung einer Kranken- und Invalidenkasse für Apotheker. Ich enthalte mich heute jedweder Anträge darüber und beantrage nur, den vorliegenden Gesetzentwurf an die Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung zu überweisen.

**Präsident:** Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Spieß.

**Abg. Dr. Spieß:** Meine Herren! Daß derartige Verbotrechte dem Zeitgeiste nicht mehr entsprechen, unterliegt keinem Zweifel; dieselben Empfindungen werden auch die Herren haben, denen solche Verbotrechte zustehen. Deswegen wird von diesem Standpunkte aus ihrer Aufhebung nichts entgegenstehen. Ich bin der Meinung, die Hauptrolle bei der Ablösung dieser Verbotrechte wird die Entschädigungssumme spielen, und in dieser Beziehung glaube ich doch, daß die Entschädigung, wenn sie auf 20,000 M. pro Fall in der Begründung des Dekrets bemessen worden ist, ziemlich wesentlich unterschätzt wird. Da in der Begründung des Dekrets ausdrücklich die Apotheke in Pirna erwähnt wurde, habe ich Veranlassung genommen, gerade hier mich zu erkundigen, und da habe ich erfahren, daß dieses Verbotrecht sich nicht auf den Umkreis von nur einer Meile, sondern auf den Umkreis von zwei Meilen erstreckt. Ferner habe ich erfahren, daß bereits vor 25 Jahren beim Kaufe der Apotheke ihr privilegium exclusivum mit 140,000 M. im Kaufpreise bemessen worden ist. Der Kaufpreis hat damals 180,000 M. betragen. Kürzlich ist sie von einem Sachverständigen auf 300,000 M. bewertet worden. Ich bin ermächtigt, diese Unterlagen hier zu geben. Ich habe ferner erfahren, daß kürzlich die Apotheke in Großenhain, welche ebenfalls mit dem Verbotrechte ausgestattet ist, für den Preis von 347,000 M. verkauft worden sein soll. Meine Herren! Wenn man berücksichtigt, daß im Verhältnisse zu derartigen Preisen der Werth des Inventars und der Medizinalwaaren jedenfalls ein verschwindender ist, wenn man berücksichtigt, daß der Werth des Grundstücks nicht wesentlich mit beeinflusst wird durch das Bestehen eines derartigen privilegium exclusivum, dann kann man ermessen, wie viel auf dieses Privileg allein fällt. Ich glaube nicht, daß man damit rechnen kann, daß für den Betrag von 20,000 M. eine der-

artige theilweise Enteignung — worauf ja die Aufhebung des Verbotrechts hinauskommt — stattfinden kann. Es ist zwar in dem Entwurfe vorgesehen, daß die Regierung mit den Berechtigten verhandeln soll in der Richtung auf Gewährung einer Entschädigung, anders, als in den §§ 5, 6 und 8,2 des Entwurfs normirt ist. Insbesondere hofft man, daß man den Berechtigten dadurch abfinden kann, daß man ihm die neue Konzession erteilt. Ich glaube, hiervon, meine Herren, kann man nicht zu viel erwarten, denn es wird dem Besitzer eines derartigen Realrechtes wesentliche Umstände und Unkosten machen, wenn er persönlich eine neue Konzession in demselben Bezirke erwerben soll, in welchem er bisher das Verbotrecht gehabt hat. Er muß zu diesem Zwecke ein Grundstück erwerben, er muß einen Provisor und Gehülften anstellen, auch muß er sich der Beaufsichtigung dieses Zweiggeschäftes unterziehen. Das wird für ihn mit solchen Umständen, solchen Zeitverlusten und solchen Aufwendungen verbunden sein, daß er jedenfalls vorziehen wird, die baare Entschädigung zu fordern. Daß diese Entschädigung nicht billig sein wird, das, meine Herren, kann man zweifellos annehmen. Ich halte es deshalb nicht für unbedenklich, wenn die Staatskasse allein die Zahlung dieser Entschädigungen auf sich nehmen soll, so sehr ich im übrigen die Ablösung derartiger Verbotrechte befürworte. Ich halte doch dafür, daß unter Umständen den Gemeinden, denen die neukonzessionirten Apotheken zugeführt werden, ein Betrag dazu angesonnen werden kann und ebenso demjenigen, dem die neue Konzession erteilt wird. Im Dekret ist zwar gesagt, die Gemeinden würden keinen Nutzen von der Gründung der Apotheken haben. Man braucht aber nur zu berücksichtigen, meine Herren, daß durch den Apotheker eine nicht unwesentliche Steuerkraft der Gemeinde wächst und außerdem ein Gemeindeglied mit nicht unbeträchtlichem Konsum. Außerdem hat die Gemeinde an sich schon ein Interesse daran, die Apotheke in ihrem Orte zu haben, da hierdurch der Verkehr und Aufwand der Nachbargemeinden sich ihr mit zuwendet. Das wesentlichste Interesse hat aber natürlich derjenige, der die neue Konzession erhält. Ich möchte mich für heute auf diese Ausführungen beschränken und bitte die Deputation — es wird jedenfalls die Gesetzgebungsdeputation auf Antrag des Herrn Vorredners sein, an welche die Vorlage verwiesen wird — diese Erwägungen mit berücksichtigen zu wollen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Knobloch.

**Abg. Knobloch:** Meine sehr geehrten Herren! Im Lande sowohl, als auch in den Gemeinden, in denen